

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Verfassungsgesetz - Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Die NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBI.0350, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde muß der Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBI.0350/2, entsprechen. Wenn die Verordnung über die Wahlausschreibung lediglich durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht werden muß, tritt sie mit dem ersten Tag dieser Kundmachung in Kraft."

2. § 8 Abs.1 lautet:

"(1) In den Verwaltungsbezirken Amstetten, Krems, St.Pölten und Wiener Neustadt ist Bezirkswahlbehörde die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBI. 0300, jeweils im Amt befindliche gleichnamige Behörde. In den Verwaltungsbezirken Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Lilienfeld, Melk, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Wien-Umgebung und Zwettl ist Bezirkswahlbehörde die nach den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBI. 0300, jeweils im Amt befindliche Kreiswahlbehörde."

3. Im § 9 Abs.2 wird folgender Satz angefügt: "Der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Anzahl der Beisitzer fest."

3. Im § 9 Abs.2 wird folgender Satz angefügt: "Der Vorsitzende der Bezirkswahlbehörde setzt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Anzahl der Beisitzer fest."
4. Im § 9 enthält der Absatz 4 die Bezeichnung Abs.5. § 9 Abs.4 (neu) lautet:

"(4) Für die Bestellung des ständigen Vertreters (Abs.2) und des Stellvertreters des Gemeindewahlleiters (Abs.3) werden Vorschläge der Wahlparteien nicht erstattet."
5. Im § 10 Abs.3 wird folgender Satz angefügt: "Die Gemeindewahlbehörde setzt die Anzahl der Beisitzer fest."
6. Im § 11 werden folgende Sätze angefügt: "Besondere Wahlbehörden müssen wie Sprengelwahlbehörden bestellt werden. Die Gemeindewahlbehörde kann auch die Geschäfte einer besonderen Wahlbehörde versehen, sofern sie nicht bereits gemäß § 10 Abs.2 zweiter Satz tätig wird."
7. Im § 13 Abs.2 werden die Worte "die Bezirkswahlbehörde" durch die Worte "den Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde" ersetzt.
8. Im § 13 Abs.3 erster Satz werden die Worte "die Bezirkswahlbehörde" durch die Worte "den Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde" ersetzt.
9. Im § 13 Abs.3 entfällt der letzte Satz.
10. Im § 13 Abs. 5 zweiter Satz werden nach dem Wort "Landes-Hauptwahlbehörde" die Worte "und der Bezirkswahlbehörden" eingefügt.

11. § 14 lautet:

"§ 14
Parteivorschläge

(1) Die Vorschläge zur Bestellung der Beisitzer, Ersatzmitglieder, Vertrauenspersonen und der Vertreter der Vertrauenspersonen müssen hinsichtlich

- a) der Gemeindewahlbehörde binnen einer Woche nach dem Stichtag beim Vorsitzenden der Bezirkswahlbehörde,
- b) der Sprengelwahlbehörden binnen vier Wochen nach dem Stichtag beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde und
- c) der besonderen Wahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden der Gemeindewahlbehörde

eingebraucht werden.

(2) Die Vorschläge für die Bestellung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter müssen hinsichtlich

- a) der Sprengelwahlbehörden binnen vier Wochen nach dem Stichtag beim Bürgermeister und
- b) der besonderen Wahlbehörden spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister

eingebraucht werden.

(3) Werden keine, unzulässige (z.B. Mehrfachmitgliedschaft) oder nicht ausreichende Vorschläge überreicht, müssen die Beisitzer und Ersatzmitglieder der in den Absätzen 1 und 2 genannten Wahlbehörden nach Möglichkeit unter Bedachtnahme auf das bei der letzten Gemeinderatswahl festgestellte Stimmenverhältnis der einzelnen Parteien in der jeweiligen Gemeinde bestellt werden.

(4) Scheidet ein Beisitzer, Ersatzmitglied, eine Vertrauensperson oder ein Vertreter einer Vertrauensperson aus oder übt sein Amt nicht aus, muß das bestellende Organ die betreffende Partei unverzüglich auffordern, sofort einen neuen Vorschlag zu erstatten."

12. § 15 Abs.3 erster Satz lautet: Die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter müssen in gleicher Weise wie die Beisitzer der jeweiligen Wahlbehörden bestellt und zu den Sitzungen der Wahlbehörde eingeladen werden.

13. § 15 Abs.4 entfällt. Im § 15 erhalten die (bisherigen) Absätze 5 bis 7 die Bezeichnung Abs. 4 bis 6. Im § 15 Abs.4 (neu) erster Satz entfallen die Worte "zu jeder Wahlbehörde" und wird im § 15 Abs. 4 (neu) zweiter Satz das Wort "Wahlbehörden" durch das Wort "Wahllokale" ersetzt.

14. In den §§ 17 Abs.1, 23 Abs.1 und 26 Abs.1 wird jeweils nach dem Wort "Staatsbürger" die Wortfolge "und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union" eingefügt.

15. § 18 Abs.2 lautet:

"(2) Die Wählerverzeichnisse müssen von den Gemeinden hinsichtlich

a) der österreichischen Staatsbürger aufgrund der Landes- und Gemeindewählerevidenz (§ 3 NÖ Landesbürger-evidenzengesetz, LGB1.0050) und

b) der Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund des Melderegisters (§ 14 Meldegesetz, BGB1.Nr.9/1992 i.d.F. BGB1.Nr.505/1994)

angelegt werden."

16. § 26 Abs.3 erster Satz lautet: "Die Bezirkswahlbehörde muß über eine Berufung bis spätestens 46 Tage nach dem Stichtag entscheiden."
17. Im § 29 Abs.1 erster Satz wird die Wortfolge "31 Tage vor dem Wahltag während der Amtsstunden der Gemeindewahlbehörde vorlegen" durch die Wortfolge "um 13.00 Uhr des einunddreißigsten Tages vor dem Wahltag im Gemeindeamt einbringen" ersetzt.
18. Im § 29 Abs.2 lit.b zweiter Satz wird nach dem Wort "Nachnamens" die Wortfolge "der Staatsangehörigkeit" angefügt.
19. Im § 29 Abs.2 lit.e wird folgender Satz angefügt:
"Gleiches gilt, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung oder Gemeinderatsauflösung im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt."
20. Im § 29 erhält der Absatz 3 die Bezeichnung Abs.6. § 29 Abs.3, 4 und 5 (neu) lauten:

"(3) Die Unterstützer dürfen in einer Gemeinde nur eine Unterstützungserklärung für eine Wahlpartei leisten. Die Unterstützungserklärung muß die Aussage enthalten, daß der Unterstützer keine andere Wahlpartei in dieser Gemeinde unterstützt.

(4) Einzelne Unterstützungserklärungen dürfen nach Einlangen des Wahlvorschlages nur zurückgezogen werden, wenn der Unterstützer der Gemeindewahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.

(5) Die Wahlbehörden sind zur Geheimhaltung der Unterstützungserklärungen nicht verpflichtet."

21. Im § 30 Abs.2 erster Satz werden die Worte "dessen Stellvertreter anführt" durch die Worte "keinen Stellvertreter anführt" ersetzt.
22. Im § 34 Abs.2 erster Satz wird die Wortfolge " im zuletzt gewählten" durch die Wortfolge " zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung oder Gemeinderatsauflösung im" ersetzt.
23. Im § 34 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Dies gilt auch dann, wenn der Zustellungsbevollmächtigte einer zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung oder Gemeinderatsauflösung im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei der Gemeindewahlbehörde gegenüber schriftlich erklärt hat, daß diese Wahlpartei lediglich ihre Parteibezeichnung geändert hat, ansonsten aber Identität der Wahlpartei vorliegt."
24. Im § 35 Abs.1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: "Die Wahlzeit muß spätestens um 17.00 Uhr enden."
25. Im § 36 Abs.1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Wahlzeit(en)" die Wortfolge ", die ohne Unterbrechung wenigstens drei Stunden betragen muß," eingefügt und wird die Wortfolge "die Wahlort(e)" durch die Wortfolge "das (die) Wahllokal(e)" ersetzt.
26. Im § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der Bürgermeister muß die Namen der Personen, denen eine Wahlkarte gemäß § 38 Abs.2 ausgestellt wurde, unter Angabe des Ortes, an dem die Ausübung des Wahlrechtes gewünscht wird, in einem gesonderten Verzeichnis eintragen. Dieses Verzeichnis muß spätestens am Tag vor dem Wahltag erstellt und dem (den) Vorsitzenden der besonderen Wahlbehörde(n) übermittelt werden."

27. § 41 Abs.4 letzter Satz lautet: "Danach erhält der Wähler vom Wahlleiter ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel."
28. Im § 48 Abs.1 letzter Satz wird nach dem Wort "Geburtsjahr" die Wortfolge ", die Parteibezeichnung" eingefügt.
29. Im § 53 Abs. 4 wird das Wort "vergebenen" durch das Wort "vergebenden" ersetzt.
30. Im § 54 Abs.1 wird folgender Satz angefügt: "Enthält ein Wahlkuvert mehr als einen Stimmzettel mit der Bezeichnung verschiedener Bewerber derselben Wahlpartei, so gelten diese im Wahlpunkteermittlungsverfahren als Stimmzettel nach Abs.2 lit.a."
31. Im § 54 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort "Gemeindewahlordnung" durch das Wort "Gemeindewahlbehörde" ersetzt.
32. Im § 57 zweiter Satz wird das Wort "Nichtigkeitserklärung" durch das Wort "Nichtigerklärung" ersetzt.
33. Die §§ 65 und 66 lauten:

"§ 65

Sprengelwahlbehörden, besondere Wahlbehörden und
Einspruchskommission

- (1) Die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden bestehen aus einem vom Bürgermeister zu bestellenden Sprengelwahlleiter sowie drei Beisitzern, die von der Stadtwahlbehörde berufen werden. In gleicher Weise müssen für den Sprengelwahlleiter ein Stellvertreter und für jeden Beisitzer ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (2) Die Einspruchskommission besteht aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Bediensteten des Magistrats als Vorsitzenden sowie jeweils drei Beisitzern und Ersatzmitgliedern.

- (3) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der im Abs.1 genannten Wahlbehörden werden von der Stadtwahlbehörde, jene der Einspruchskommission vom Stadtsenat jeweils über Parteivorschläge (§ 66) berufen.

§ 66

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

- (1) Spätestens eine Woche nach dem Stichtag müssen die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlparteien, die am Stichtag im Gemeinderat vertreten sind oder im aufgelösten Gemeinderat vertreten waren, Anträge für die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen müssen, für die Stadtwahlbehörde und die Einspruchskommission an den Stadtsenat und spätestens drei Wochen nach dem Stichtag für die Sprengelwahlbehörden und die besonderen Wahlbehörden an die Stadtwahlbehörde richten. Die Anträge müssen beim Magistrat eingebracht werden.
- (2) Die Entschädigung gemäß § 16 Abs.6 zweiter Satz setzt in Städten mit eigenem Statut der Stadtsenat fest."